

BETEILIGUNG DER VERBRAUCHER:INNEN AN DER ENERGIEWENDE STÄRKEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

17. März 2022

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. VORBEMERKUNG	4
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Eigenverbrauch muss wirtschaftlich werden	4
2. Energy Sharing ermöglichen.....	5
3. Mehr Bürgerenergie ermöglichen.....	6
4. Finanzielle Beteiligung der Kommunen ausbauen	7
5. Differenzverträge prüfen	9
6. Gemeinsame Eigenversorgung muss entbürokratisiert werden	10
7. Handbremse bei kleinen PV-Anlagen und Steckersolargeräten lösen	10

I. ZUSAMMENFASSUNG

Für die Erreichung der deutschen und EU-Klimaziele sowie einer geringeren Abhängigkeit des Imports von fossilen Energien spielt neben dem Energiesparen der Ausbau der erneuerbaren Energien die zentrale Rolle. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat mit dem Entwurf zur Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) die Ausbauziele der erneuerbaren Energien deutlich angehoben und einige Vorschläge zur Entbürokratisierung vorgelegt. Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Dementsprechend sollen die Ausbaupfade für Windenergie und Photovoltaik (PV) deutlich angehoben werden. Die Ausbaupfade orientieren sich dabei an der Annahme eines Gesamtstromverbrauchs von 578 Terrawattstunden (TWh) im Jahr 2030.

Für den Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bilden Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Bezahlbarkeit und Teilhabe die Leitlinien für die verbraucherpolitische Bewertung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Damit die Zustimmung in der Bevölkerung zu der Energiewende weiterhin hoch bleibt, müssen die Verbraucher:innen in Zukunft noch stärker im Mittelpunkt der Energiewende stehen. Dabei haben die Bezahlbarkeit von Strom und die Teilhabemöglichkeiten für Verbraucher:innen als Prosument:innen Priorität. Der vorliegende Referentenentwurf enthält viele gute Ansatzpunkte, um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Allerdings muss er ergänzt werden, um die Teilhabe von Verbraucher:innen an der Energiewende zu stärken. Dazu gehören auch unbürokratischere Lösungen im Bereich der gemeinsamen Eigenversorgung und des Mieterstroms sowie bei kleinen PV-Anlagen und Stecksolargeräten. Diese Themen hält der vzbv für essenziell und fordert eine Umsetzung noch in diesem Jahr.

Der vzbv begrüßt u.a.

- die Anpassung der Ausbauziele und Ausbaupfade für Windenergie und PV,
- die Befreiung von Bürgerenergiegesellschaften von den Ausschreibungen für Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen,
- die Erhöhung des Anteils lokaler Mitglieder, sowie deren Anteil an den Stimmrechten an Bürgerenergiegesellschaften,
- die Nichterhebung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzzumlage auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt,
- die Einführung von Differenzverträgen für voruntersuchte Wind-Offshore Anlagen und eine weitergehende Überprüfung des Fördersystems.

Der vzbv fordert u.a.

- die Vergütungssätze für PV-Eigenverbrauchsanlagen im Bereich bis 10 kW um mindestens 2,5 ct/kWh und im Bereich bis 40 kW um mindestens 1,5 ct/kWh anzuheben,
- den „atmenden Deckel“ zu reformieren, wobei der Ausbaupfad anzupassen ist und die Degressionsschritte beidseitig gleichmäßig ausgestaltet werden sollten,
- eine Definition von Energy Sharing im EEG zu verankern,

- ❖ die Bürgerenergiegesellschaften auch von den Ausschreibungen für PV-Anlagen auf Gebäuden zu befreien.
- ❖ das Beteiligungsgebiet von Bürgerenergiegesellschaften anhand der Verwendungsgebiete aus dem Regionenkonzept des Regionalnachweisregisters vorzunehmen,
- ❖ die Einschränkung auf die Errichtung einer Wind- beziehungsweise PV-Anlage innerhalb von fünf Jahren für Bürgerenergiegesellschaften und ihre Mitglieder nicht einzuführen,
- ❖ die Zahlung von Anlagenbetreiber:innen an Kommunen verpflichtend zu gestalten und dabei insbesondere auch direkte Zahlungen der Gemeinden an ihre Bürger:innen vorzusehen (Gemeindeenergiegeld),
- ❖ den Direktverbrauch innerhalb eines Gebäudes mit den Regelungen der Eigenversorgung gleichzusetzen,
- ❖ den Einbezug von Gewerbedächern und anderen Nicht-Wohngebäuden in Quartiersansätze,
- ❖ die Abschaffung der Vorgabe kleine PV-Anlagen am Einspeisepunkt auf eine maximale Einspeisung von 70 Prozent der Nennleistung zu drosseln,
- ❖ eine Bagatellgrenze von 800 Wp einzuführen, bis zu der Steckersolargeräte oder kleine PV-Anlagen nicht angemeldet werden müssen.

II. VORBEMERKUNG

Der vzbv begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des BMWK zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor.

Dass Klimaschutz und Verbraucherschutz zusammengehören, wird in der aktuellen Situation noch deutlicher. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien ist demnach nicht nur aus Gründen des Klimaschutzes essenziell, er ist auch wichtig, um die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu senken. Somit trägt er zur Versorgungssicherheit und langfristigen Bezahlbarkeit von Energie bei.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. EIGENVERBRAUCH MUSS WIRTSCHAFTLICH WERDEN

Die Rahmenbedingungen für die PV sollen durch ein großes Bündel an Einzelmaßnahmen verbessert werden. In Zukunft soll es laut Referentenentwurf unterschiedliche Vergütungssätze für Volleinspeiseanlagen und Eigenverbrauchsanlagen geben. Auch die Degression der Vergütungssätze soll vereinfacht werden. Zuerst soll die Degression in diesem Jahr ausgesetzt werden. Anschließend soll ab Januar 2023 der sogenannte „atmende Deckel“ durch eine lineare Degression, bei der die Vergütungssätze halbjährlich um ein Prozent sinken, ersetzt werden.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass bei Solaranlagen auf Gebäuden, welche ihren Strom komplett einspeisen, künftig eine flächendeckende Wirtschaftlichkeit erreicht werden soll. Gleiches sollte jedoch auch für Anlagen gelten, bei denen ein Teil des Stroms selbst verbraucht wird. Die Vergütungssätze für diese Anlagen sollen auf dem

Niveau von April 2022 festgesetzt werden. Dies bedeutet laut Gesetzentwurf anzulegende Werte von 6,93 ct/kWh für Anlagen bis 10 kW und 6,85 ct/kWh für Anlagen bis 40 kW. Nach Paragraph 53 EEG würde demnach die feste Einspeisevergütung bei 6,53 ct/kWh beziehungsweise 6,45 ct/kWh liegen. Laut Gesetzesbegründung sollen diese Werte ausreichend sein, um die Anlagen weiterhin wirtschaftlich betreiben zu können.

Der vzbv hält diese Vergütungssätze für deutlich zu niedrig. Denn Lieferengpässe infolge der Corona-Pandemie sorgten bereits für einen Preisanstieg der PV-Systeme. Zudem führt die zunehmende Verknappung an Installateurs-Kapazitäten bei gleichzeitig steigender Nachfrage nach PV-Systemen zu erhöhten Preisen.¹ Dies machte PV-Aufdachanlagen bereits im letzten Jahr zunehmend unwirtschaftlich. Auch Berechnungen des Öko-Instituts von Dezember 2021 bestätigen dies. Die Berechnungen zeigen, dass die im Entwurf geplanten Vergütungssätze für Eigenverbrauchsanlagen nicht ausreichen werden, um einen Großteil dieser Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Dort werden Vergütungssätze um die 9 ct/kWh für kleine Anlagen bis 10 kW und um die 8 ct/kWh für Anlagen bis 40 kW vorgeschlagen.² Um eine Unterförderung dieser Nutzungsmodelle und Anlagenklassen zu vermeiden, sollten diese Vergütungssätze mindestens auf dieses Niveau angehoben werden.

Die Ersetzung des „atmenden Deckels“ durch eine halbjährliche lineare Degression könnte zu Schwierigkeiten führen. Denn durch diese Regelung würde sich die Entwicklung der Vergütungssätze nicht mehr am tatsächlich realisierten PV-Zubau orientieren. Deshalb sollte die Regelung in Paragraph 49 EEG angepasst und der Ausbaupfad von aktuell 2,5 Megawatt auf 9 Megawatt im Jahr 2023 angehoben werden. In den folgenden Jahren würde der Wert, der sich an dem vom BMWK vorgelegten Ausbaupfad orientieren sollte, weiter ansteigen. Zudem sollten die definierten Degressionsschritte beidseitig gleichermaßen ausgestaltet werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Vergütungssätze für Eigenverbrauchsanlagen im Bereich bis 10 kW um mindestens 2,5 ct/kWh und im Bereich bis 40 kW um mindestens 1,5 ct/kWh anzuheben.

Der vzbv fordert, den „atmenden Deckel“ zu reformieren, wobei der Ausbaupfad anzupassen ist und die Degressionsschritte beidseitig gleichmäßig ausgestaltet werden sollten.

2. ENERGY SHARING ERMÖGLICHEN

Laut Koalitionsvertrag möchte die Bundesregierung neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Bürgerenergie auch das Energy Sharing ermöglichen. Auch die EU-Richtlinie zu erneuerbaren Energien (RED II vom 11.12.2018) sieht für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nicht nur die Ausnahme von Ausschreibungen vor, sondern auch das Energy Sharing.³ Diese EU-Richtlinie hätte bis zum 30. Juni 2021 in na-

¹ Vgl. EUPD Research: Strategiepapier: Paragraph 49 EEG als Barriere der dezentralen Energiewende, 2021, https://www.eupd-research.com/wp-content/uploads/EUPD_PVStudie_2021_final-1.pdf, 14.03.2022.

² Vgl. Öko-Institut, 2021, Vier Maßnahmen, die Photovoltaik-Dachanlagen wieder wirtschaftlich machen, <https://blog.oeko.de/vier-massnahmen-die-photovoltaik-dachanlagen-wieder-wirtschaftlich-machen/>, 14.03.2022.

³ Siehe Artikel 22 Absatz 2 b) RED II.

tionales Recht umgesetzt werden müssen. Energy Sharing würde es Bürger:innen ermöglichen sich in Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften zu organisieren und Energie zu produzieren, selber zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen. Die europarechtlich notwendige und im Koalitionsvertrag angekündigte gesetzliche Umsetzung von Energy Sharing wird im Referentenentwurf nicht vorgenommen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, eine Definition und die Umsetzung von Energy Sharing im EEG zu verankern.

3. MEHR BÜRGERENERGIE ERMÖGLICHEN

Bürgerenergiegesellschaften können ein zentrales Mittel der Beteiligung von Verbraucher:innen an der Energiewende sein. Der vzbv begrüßt, dass Bürgerenergiegesellschaften von den Ausschreibungen für Windenergieanlagen bis 18 Megawatt und PV-Freiflächenanlagen bis sechs Megawatt befreit werden sollen. Zudem wird begrüßt, dass der Anteil lokaler Mitglieder von zehn auf 50 Personen, sowie deren Anteil an den Stimmrechten von 51 Prozent auf 75 Prozent erhöht werden soll. Dies stärkt die lokale Verankerung der Bürgerenergiegesellschaften.

Das geplante Teilnehmungsgebiet, welches vorsieht, dass die Mitglieder der Bürgerenergiegesellschaften in dem jeweiligen Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt wohnen müssen, in dem die jeweilige Anlage errichtet werden soll, ist aus Sicht des vzbv zu einschränkend. Denn in den meisten Fällen können städtische Bürgerenergiegesellschaften keine PV-Freiflächenanlagen oder Windparks in ihrem Stadtgebiet realisieren. Um die Flächenkulisse vergleichbar zu machen, bietet es sich daher an, dass Teilnehmungsgebiet anhand der Verwendungsgebiete aus dem Regionenkonzept des Regionalnachweisregisters vorzunehmen. Das Teilnehmungsgebiet könnte dann alle Postleitzahlgebiete umfassen, die im Umkreis von 50 Kilometern um die Gemeinde befinden, in dem die Bürgerenergiegesellschaft ihren Sitz hat. Diese Ausweitung des Teilnehmungsgebiets ist auch wichtig, um die Einführung von Energy Sharing nicht zu behindern.⁴

Durch die vorgeschlagene verschärfte Definition von Bürgerenergiegesellschaften in Paragraph 15 Nummer 15 EEG werden die Voraussetzungen für die Befreiung von den Ausschreibungen erhöht. Projekte von Bürgerenergiegesellschaften werden daher voraussichtlich auch in Zukunft die Ausnahme bleiben und nicht die Regel werden. Eine Einschränkung, dass die Bürgerenergiegesellschaften und ihre Mitglieder nicht mehr als ein Wind- beziehungsweise ein PV-Projekt innerhalb von fünf Jahren umsetzen dürfen, ist aus Sicht des vzbv daher nicht notwendig. Zudem sollten Bürgerenergiegesellschaften auch von den Ausschreibungen für PV-Anlagen auf Gebäuden befreit werden.

Die Wirkung der in dieser EEG-Novelle beschlossenen Änderungen sollte fortlaufend beobachtet werden. Dazu sollte die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode einen Bericht vorlegen.

⁴ Beim Energy Sharing sollen die Mitglieder von Bürgerenergiegesellschaften die in den eigenen Anlagen produzierte Energie gemeinsam nutzen können.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Bürgerenergiegesellschaften auch von den Ausschreibungen für PV-Anlagen auf Gebäuden befreit werden sollen.

Der vzbv fordert, dass Beteiligungsgebiete von Bürgerenergiegesellschaften anhand der Verwendungsgebiete aus dem Regionenkonzept des Regionalnachweisregisters vorzunehmen.

Der vzbv fordert, die Einschränkung für Bürgerenergiegesellschaften und ihre Mitglieder, nur ein Wind- beziehungsweise ein PV-Projekt innerhalb von fünf Jahren umzusetzen, nicht vorzunehmen.

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode einen Bericht über die Wirkung der beschlossenen Änderungen vorlegt.

4. FINANZIELLE BETEILIGUNG DER KOMMUNEN AUSBAUEN

Teilweise stoßen Windenergieprojekte und PV-Freiflächenprojekte vor Ort auf Widerstand. Gleichzeitig werden diese Projekte dringend benötigt, um die Ziele der Energiewende zu erreichen.

In der letzten Novelle des EEG im Jahr 2020 war ursprünglich die Kombination eines kommunalen Beteiligungsinstruments mit einem Bürgerbeteiligungsinstrument geplant. Ersteres sah eine Verpflichtung für Betreiber:innen von Windenergieanlagen vor, jährlich eine Zahlung an die Standortkommune zu leisten beziehungsweise eine solche Zahlung anzubieten. Zweites umfasste die Möglichkeit durch das Anbieten von Bürgerstromtarifen die Mindestzahlungen an die Kommune zu reduzieren.⁵ Der Gesetzgeber entschied sich gegen eine Verpflichtung. Stattdessen wurde Anlagenbetreiber:innen die Möglichkeit gegeben eine Zahlung an die Kommunen zu leisten. Das Bürgerbeteiligungsinstrument über Bürgerstromtarife wurde verworfen. Nach dem nun vorgelegten Entwurf sollen künftig auch Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung sowie Bestandsanlagen das Instrument der kommunalen Beteiligung nutzen können. Dies ist zu begrüßen.

Für den anstehenden drastischen Ausbau der erneuerbaren Energien braucht es jedoch dringend eine möglichst direkte Beteiligung der Menschen vor Ort. Die bereits erwähnten Bürgerenergiegesellschaften und das Energy Sharing können einen Beitrag leisten, aber auch Anlagenbetreiber:innen sollten einen verpflichtenden Beitrag leisten.

In einem Gutachten im Auftrag des vzbv kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass Anlagenbetreiber:innen in der Regel nicht gleichzeitig Stromversorger:innen der Endkund:innen sind.⁶ Da Bürgerstromtarife für die Verbraucher:innen nicht verpflichtend sein dürfen, zeigen Beispiele, dass diese Tarife nur sehr mäßig angenommen werden, administrativ aufwendig und wenig erfolgreich sind. Bürgerstromtarife sind als besondere Tarife auch nicht von den für alle anderen Tarife geltenden Ablagen und Umlagen befreit.

⁵ Vgl. BMWi: Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windenergieanlagen, o.J., https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eckpunkt Papier-finanzielle-beteiligung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, 14.03.2021.

⁶ Vgl. Kanzlei von Bredow Valentin Herz: Kurzgutachterliche Stellungnahme: „Realisierung von Bürgerstromtarifen“, 2022,

Kommunalbeteiligungsmodelle werden von Gemeinden zwar gewünscht, eine Beteiligung der Bürger:innen ist aber nicht vorgesehen. Außerdem könnten einseitige Zahlungsverpflichtungen ohne Gegenleistung als Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung zwischen Anlagenbetreiber:innen und Amtsträger:innen gewertet werden.

Ziel ist aber die Beteiligung der Bürger:innen. Entsprechend bedarf es Vereinbarungen zwischen den Anlagenbetreiber:innen und den Kommunen, die

- frei von Strafbarkeitsrisiken gestellt werden,
- Zahlungen aus den Erlösen von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen an Gemeinden zulassen und
- gleichzeitig eine zweckgebundene Verwendung dieser Zahlungen regeln.

Diese Zweckbindungspflicht muss auf die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinde zugeschnitten werden und muss auch direkte Zahlungen der Gemeinden an ihre Bürger:innen umfassen können (Gemeindeenergiegeld). Bundes- und Landesregierungen könnten diesen Ansatz mit einer "best-practice"-Beispielliste unterstützen.

Aus Sicht des vzbv ist es erforderlich, dass zwischen Gemeinden und Anlagenbetreiber:innen individuelle Zuwendungsvereinbarungen geschlossen werden können. Es ist gesetzgeberisch für eine umfangreiche und rechtssichere Vereinbarungsfreiheit zwischen Gemeinden und Anlagenbetreibern zu sorgen, damit in transparenter Weise Bürger- und Kommunalbeteiligungsmodelle in individueller Ausgestaltung umgesetzt werden und Bürger:innen direkt von den Zuwendungen profitieren können.

Zu diesem Zweck sollte ein von den Gutachtern vorgeschlagener neuer § 338 StGB in das Strafgesetzbuch integriert werden, der Zuwendungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Anlagenbetreibern unter bestimmten Bedingungen für strafrechtlich zulässig erklärt.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Zahlung von Anlagenbetreiber:innen an Kommunen verpflichtend in Form von individuellen Zuwendungsvereinbarungen zu gestalten und dabei insbesondere auch direkte Zahlungen der Gemeinden an ihre Bürger:innen vorzusehen (Gemeindeenergiegeld).

Der vzbv schlägt zu diesem Zweck einen neuen § 338 StGB vor:

§ 338 StGB – Kommunale Zuwendungsvereinbarungen

1 Schließt ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter eine Vereinbarung ab oder wirkt an deren Zustandekommen mit, aufgrund derer eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung Zahlungsverpflichtungen einget, liegt darin kein Vorteil im Sinne

der § 331 und § 333, wenn die Vereinbarungen der Zahlungsverpflichtungen vorsehen, dass Zahlungen an haushaltsfähige kommunale Gebietskörperschaften erfolgen müssen und der Abschluss der Vereinbarung vom Amtsträger oder vom für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nicht gefordert wurde.

2 In entsprechenden Vereinbarungen ist vorzusehen, dass Zeitpunkt und Höhe von Zahlungen sowie Leistender und Empfänger öffentlich von jedermann eingesehen werden können.

3 Es ist zulässig, in einer Vereinbarung nach Satz 1 für die Verwendung der geleisteten Zahlungen durch die kommunalen Gebietskörperschaften eine Zweckbindungspflicht vorzusehen, wonach die Zahlungen der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft der kommunalen Gebietskörperschaft dienen oder zu gleichen Teilen an die Einwohner der kommunalen Gebietskörperschaft ausgekehrt werden müssen.

5. DIFFERENZVERTRÄGE PRÜFEN

Bisher ist im EEG die gleitende Marktprämie verankert. Diese garantiert den Anlagenbetreiber:innen einen bestimmten Mindesterloß, welcher sich aus dem EEG oder den Ausschreibungen ergibt. Die Marktprämie ergibt sich demnach aus der Differenz des anzulegenden Wertes (Mindesterloß) und dem Marktwert, welcher auf dem Marktpreis basiert. Bei niedrigen Marktpreisen sind die Anlagenbetreiber:innen somit abgesichert durch Zahlungen aus dem EEG-Konto. Bei hohen Marktpreisen müssen die Anlagenbetreiber:innen ihre Gewinne, welche über den Mindesterloß hinausgehen, nicht abführen. Die gleitende Marktprämie bildet somit eine asymmetrische Absicherung. Aufgrund dieser Umstände wird die Einführung von Differenzverträgen diskutiert, bei denen Gewinne, die über die Mindesterlöse hinausgehen, an das EEG-Konto zurückgezahlt werden müssten. Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zeigen, dass, wenn in der Vergangenheit Differenzverträge statt gleitende Marktprämien vergeben worden wären, es zu Stromkostenvorteilen im Jahr 2021 von in etwa 1,7 Milliarden Euro hätte kommen können.⁷

Der vzbv setzt sich für ein Förderregime ein, welches den schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien anreizt, dieses Ziel jedoch mit dem notwendigen Minimum an finanzieller Förderung erreicht. Durch die Marktprämie wird garantiert, dass Anlagen auch bei niedrigen Marktpreisen für die Betreiber:innen weiterhin auskömmlich sind. Diese finanzielle Absicherung sollte auf der anderen Seite auch für die Verbraucher:innen gelten. Demnach sollten Anlagenbetreiber:innen bei hohen Marktpreisen die Differenz zum festgelegten Mindesterloß zurückzahlen.

Laut Referentenentwurf soll in einem ersten Schritt das bestehende Förderdesign überprüft werden. Zudem enthält der Entwurf eine Verordnungsermächtigung, welche die Bundesregierung ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung für Anlagen im Anwendungsbereich der Marktprämie die Zahlungen weiterzuentwickeln. Diese Regelung soll es dem Gesetzgeber in Zukunft ermöglichen, für diese Anlagen Differenzverträge einzuführen. Für zentral voruntersuchte Flächen bei Wind-Offshore Anlagen sollen laut Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften Differenzverträge eingeführt werden. Der vzbv begrüßt diesen ersten Schritt und fordert eine zeitnahe Auswertung der Auswirkungen dieses Instruments.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert ein Förderregime, welches das Ziel eines schnellen Ausbaus an erneuerbaren Energien mit dem notwendigen Minimum an finanzieller Förderung erreicht. Differenzverträge können eine Lösung darstellen. Ihre Auswirkungen im Bereich Wind-Offshore sollten detailliert ausgewertet werden.

⁷ Vgl. DIW: Marktprämie beschert Betreibern erneuerbarer Energien Zusatzgewinne – Differenzverträge würden VerbraucherInnen entlasten, 2022, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.834282.de/diw_aktuell_77.pdf, 14.03.2022.

6. GEMEINSAME EIGENVERSORGUNG MUSS ENTBÜROKRATISIERT WERDEN

Neben attraktiveren Bedingungen bei der Einspeisung des Solarstroms sollten Verbraucher:innen, die kein eigenes Haus bewohnen, bestmöglich an der Energiewende beteiligt werden. Allerdings bestehen weiterhin hohe administrative Hürden bei der gemeinsamen Nutzung von Solarenergie in Einliegerwohnungen, Reihenhäusern, großen Wohngebäuden und Wohnquartieren. Die bisherigen Regelungen im Bereich Mieterstrom haben nicht zu einer breiten Umsetzung dieser Projekte geführt. Es ist zu begrüßen, dass durch die Abschaffung der EEG-Umlage einer Annäherung von Renditen von Mieterstrom und einer Eigenversorgung aus erneuerbare Energie Anlagen stattfindet.

Bei allen Konstellationen der gemeinsamen Eigenversorgung besteht jedoch weiterhin das Problem der engen Definition der Eigenversorgung in Paragraph 3 Nummer 19 EEG. Diese besagt, dass Eigenversorgung nur dann gegeben ist, wenn die Anlagenbetreiber:innen und Nutzer:innen des Stromes personenidentisch sind. Dies führt dazu, dass Anlagenbetreiber:innen zu Stromlieferanten werden und somit den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unterliegen. Daraus resultieren hohe Anforderungen an die Gestaltung der erforderlichen Stromlieferverträge, Mess- und Meldepflichten und Pflichten zur Gestaltung der Abrechnung.

Dies macht Mieterstromprojekte sowie andere Formen der gemeinsamen Eigenversorgung sehr unattraktiv. Somit wird auch in Zukunft voraussichtlich Millionen von Verbraucher:innen die Nutzung von kostengünstigen Mieterstrom verwehrt. Auch Potenziale für PV-Dachanlagen werden nicht genutzt. Deshalb sollte die Definition der Eigenversorgung im EEG angepasst werden, sodass Direktverbrauch innerhalb eines Gebäudes mit den Regelungen der Eigenversorgung gleichgesetzt wird.

Auch eine Ausweitung von Quartiersansätzen kann zusätzliche Potenziale erschließen. Durch das EEG 2021 wurden zwar erstmals Quartiersansätze ermöglicht, da Mieterstrom nicht mehr in unmittelbarer Nähe verbraucht werden muss. Allerdings ist eine Einbeziehung von Gewerbedächern und anderen Nicht-Wohngebäuden weiterhin nicht möglich.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, den Direktverbrauch innerhalb eines Gebäudes mit den Regelungen der Eigenversorgung gleichzusetzen.

Der vzbv fordert, dass Gewerbedächer und andere Nicht-Wohngebäude in Quartiersansätze mit einbezogen werden können.

7. HANDBREMSE BEI KLEINEN PV-ANLAGEN UND STECKERSOLARGERÄTEN LÖSEN

Kleine PV-Anlagen müssen nach Paragraph 9 Absatz 2 Satz 3 EEG am Einspeisepunkt auf eine maximale Einspeisung von 70 Prozent der Nennleistung gedrosselt werden. Das trifft vor allem für kleine PV-Anlagen mit Volleinspeisung zu, dort werden bis zu drei bis fünf Prozent der Jahresenergiemenge der Anlage „abgeregelt“. Ursprünglich wurde die Regelung eingeführt, um den nötigen Netzausbau der Stromnetze zu begrenzen. Diese Regelung steht jedoch im Widerspruch zur angestrebten Vervielfachung des jährlichen PV-Zubaus. Ein massiver Ausbau und das gleichzeitige Anziehen der „Handbremse“ mit dieser Regelung ist den Verbraucher:innen nicht vermittelbar.

Auch bei den Stecksolargeräten braucht es dringend Vereinfachungen. Für diese Module muss nach aktuellen Regelungen eine doppelte Anmeldung vorgenommen werden. Sowohl beim Netzbetreiber, welche teilweise eine Anmeldung im gleichen Papierumfang wie bei einer großen PV-Anlage fordern, als auch im elektronischen Melderegister der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister), dessen komplexer Meldeprozess viele Interessent:innen überfordert. Auch eine von der Verbraucherzentrale NRW mit herausgegebene aktuelle Studie zum Markt der Stecksolargeräte hat gezeigt, dass die Bürokratie der Anmeldung eines der größten Hemmnisse bei diesem Thema ist.⁸ Um die Installation von kleinen PV-Anlagen und die Anwendung von Stecksolargeräten voranzubringen und die Prosument:innen zu unterstützen, sollte im EEG eine Bagatellgrenze von 800 Wp eingeführt werden, bis zu der Stecksolargeräte oder kleine PV-Anlagen nicht angemeldet werden müssen. Dieses Segment hat keine energiewirtschaftliche Dimension. Zudem schaffen die derzeit geforderten Anmeldungen vermeidbaren Aufwand bei Interessent:innen und Netzbetreibern.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die 70 Prozent Regelung in Paragraph 9 Absatz 2 Satz 3 EEG zu streichen.

Der vzbv fordert eine Bagatellgrenze für die Anmeldung von kleinen PV-Anlagen und Stecksolargeräten mit einer Leistung von 800 Wp.

⁸ Vgl. HTW: Der Markt für Stecksolargeräte 2022, 2022, <https://solar.htw-berlin.de/wp-content/uploads/BERGNER-2022-Marktstudie-Steckersolar.pdf>, 14.03.2022.